



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de

eMail: rentenberatung@aol.com

Bearbeitungsstand: 30.03.2019

## **Informationen zur Jahresendprämie**

### **Wie alles begann**

Seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.8.2007 können Versicherte mit Zusatz- und Sonderversorgungsansprüchen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für ihre DDR-Beschäftigungszeiten auch Einmalzahlungen berücksichtigen lassen, wenn diese nach dem am 1.8.1991 geltenden gesamtdeutschen Steuerrecht steuerpflichtig gewesen wären. Hierzu gehört insbesondere auch die Jahresendprämie (JEP).

Problematisch war, dass die meisten Versicherten keine Nachweise für die JEP-Zahlung mehr besaßen bzw. nie besessen hatten, etwa weil die JEP bar ausgezahlt und der Erhalt nur auf einer Liste quittiert worden ist, die regelmäßig beim Betrieb verblieben ist.

Zwar sieht § 6 Abs. 6 AAÜG auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung vor, doch hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit daran so hohe Maßstäbe geknüpft, dass diese Möglichkeit keine wesentliche praktische Bedeutung besaß.

### **Die vermeintliche Lösung – Schätzung der JEP-Höhe**

Der 5. Senat des Sächs. Landessozialgericht (LSG) hat daher zum Instrument der hilfswaisen Schätzung gegriffen. Danach sollte die JEP 70 % des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres betragen. Dieser Betrag sollte dann zu 5/6 als zusätzliches Entgelt für den Rentenanspruch angerechnet werden. Im Ergebnis wären so etwa 58 % eines Zwölftels des Vorjahresentgelts als JEP berücksichtigt worden.

Leider hat das BSG in seinen Urteilen vom 15.12.2016 diese einfache und unbürokratische Verfahrensweise nicht mitgetragen. Es hält die Schätzung für unzulässig und hat daher die Entscheidungen des 5. Senats des Sächs. LSG aufgehoben.

### **Und nun?**

Zunächst hat das BSG klargestellt, dass entgegen wiederholter Behauptungen des Zusatzversorgungsträgers der erleichterte Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nicht nur für die Höhe der JEP, sondern auch für den Zufluss der JEP gilt. Dass Letzterer in der Regel glaubhaft gemacht ist, wird auch von den meisten Sozialrichtern nicht mehr bezweifelt.

Weiterhin nicht abschließend geklärt sind jedoch die Voraussetzungen, die für die Glaubhaftmachung der JEP-Höhe erfüllt sein müssen. Eine einheitliche und klare Rechtsprechung hierzu gibt es bisher nicht.

Der 4. Senat des Sächs. LSG nimmt in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung vor, in welcher Höhe die JEP glaubhaft gemacht ist. Inzwischen werden hieran aber so hohe Anforderungen gestellt, dass eine erfolgreiche Glaubhaftmachung der JEP-Höhe kaum noch gelingt.

Einen anderen Weg hat der 5. Senat des Sächs. LSG beschritten. Dieser erkennt die Höhe der JEP zumindest entsprechend der DDR-Regelungen zur Mindest-JEP (ein Drittel des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres) an. Nicht möglich ist dies für Prämienzahlungen ab 1984, da dann im DDR-Recht keine Mindest-JEP mehr vorgesehen war.

### **Wie stehen die Chancen für die Glaubhaftmachung der JEP-Höhe?**

Ob die JEP-Höhe glaubhaft gemacht werden kann, ergibt sich letztlich aus den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles. Die Erfolgchancen sind insbesondere dann gut, wenn noch persönliche Aufzeichnungen (z. B. Kalendereintragungen, alte Notizbücher) vorgelegt werden können. Sehr schwierig wird aber eine rein auf Zeugenerklärungen basierende Glaubhaftmachung der JEP-Höhe. Hier gibt es, aber auch nur wenn der Rechtsstreit im LSG-Verfahren beim 5. Senat landet, ggf. die Chance auf Berücksichtigung der Mindest-JEP.

### **Lohnt sich das überhaupt?**

Der Weg zur Glaubhaftmachung der JEP ist lang und beschwerlich. Freiwillig erkennt der Zusatzversorgungsträger nichts an. Erforderlich ist stets der Gang zum Sozialgericht, in vielen Fällen bis in die zweite Instanz (Landessozialgericht/LSG). Für einen Durchschnittsverdiener, dem es gelingt, die JEP in Höhe eines monatlichen Bruttogehalts glaubhaft zu machen, erhöht sich die monatliche Rente je Jahr glaubhaft gemachter JEP um etwa 2,10 €. Wird nur die Mindest-JEP berücksichtigt, reduziert sich dieser Betrag auf etwa 0,70 €. **Wir empfehlen daher eine sorgfältige Abwägung, ob in Anbetracht der doch recht überschaubaren Auswirkungen auf die Höhe des Rentenanspruchs die Durchführung eines Verfahrens zur Glaubhaftmachung der JEP-Höhe wirtschaftlich sinnvoll ist.**

### **Was geschieht, wenn der Zufluss der JEP nachgewiesen ist?**

Ist der Zufluss der JEP nachgewiesen (Beispiel: Der Versicherte besitzt noch Umschläge zur JEP-Auszahlung mit seinem Namen und der Jahresangabe, aber ohne Angabe der Prämienhöhe), darf weiterhin geschätzt werden, wenn sonst keine weiteren Anhaltspunkte für die JEP-Höhe vorhanden sind.

### **Achtung!**

Bei einer anerkannten Zusatzversorgung der technischen Intelligenz sollten Sie vor einem Antrag auf Berücksichtigung der JEP stets prüfen, ob Sie in Ihrem DDR-Berufsleben, insbesondere aber am Stichtag 30.6.1990, folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Architekt oder Tätigkeit als Konstrukteur
- Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb
- Beschäftigung im Rahmen des Berufsbildes Ihrer Qualifikation

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie alle diese Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie vor einer entsprechenden Antragstellung qualifizierte Beratung in Anspruch nehmen, da Sie sonst schlimmstenfalls Ihren bisher anerkannten Zusatzversicherungsanspruch gefährden!

*Wird Ihr Fall von uns betreut, haben wir diese Prüfung bereits für Sie erledigt.*

### **Wichtig:**

Für Versicherte, die nur Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR und ggf. zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gezahlt haben, können Jahresendprämien nicht berücksichtigt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.